

Wasserversorgung der Heroldsbacher Gruppe vom 31.05.1990 außer Kraft.

Heroldsbach, den 27.01.1998

Zweckverband zur Wasserversorgung der Heroldsbacher Gruppe
gez. Richard J. Gügel, Vorstandsvorsitzender

Vorstehende Satzung ist Bestandteil des Beschlusses vom 20.10.1997.

6.

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heroldsbacher Gruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Heroldsbacher Gruppe erläßt gemäß Art. 5, 8 und 9 KAG (Kommunales Abgabengesetz) folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heroldsbacher Gruppe vom 13.12.1976:

Art. I

1. § 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Drittel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.

Art. II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heroldsbach, den 27.01.1998

gez. Richard J. Gügel, Vorstandsvorsitzender

Vorstehende Satzung ist Bestandteil des Beschlusses vom 20.10.1997

7.

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heroldsbacher Gruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Heroldsbacher Gruppe erläßt gem. Art. 18 Abs. 1 und Art. 19 KommZG folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung:

Art 1

1. § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die Unterhaltung von Feuerlöscheinrichtungen obliegt dem Zweckverband. Die hierfür entstehenden Kosten werden auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Art. 2

1. § 21 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Er besteht aus 4 Verbandsräten.

2. An § 21 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

Die Verbandsversammlung bestimmt ein Ausschußmitglied zum Vorsitzenden.

Art. 3

1. Art. 1. tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

2. Art. 2. tritt rückwirkend zum 01.05.1996 in Kraft.

Heroldsbach, den 27.01.1998

gez. Richard J. Gügel, Vorstandsvorsitzender

Vorstehende Satzung ist Bestandteil des Beschlusses vom 20.10.1997

8.

L1 - 004.2/98

**Bundestagswahl 1998;
Ernennung der Kreiswahlleiter und Stellvertreter**

Mit Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken vom 16. 1. 1998 wurde für den Wahlkreis 222 Bamberg (hierzu gehört der Landkreis Forchheim) zum Kreiswahlleiter Oberbürgermeister Herbert Lauer und zu seinem Stellvertreter der Berufsmäßige Stadtrat Robert Gegenfurtner bestellt.

Anschrift: Stadt Bamberg
Rathaus Maxplatz
96047 Bamberg

Telefon: KWL 0951/87 10 00
Stellv.: 0951/87 13 00

Telefax: KWL 0951/87 19 75
Stellv.: 0951/87 19 63

Forchheim, 26.1.1998

Büro des Landrats
gez. Habermann, Regierungsrätin

9.

4/42-173/4.20-98

**Verordnung
über den geschützten Landschaftsbestandteil „Steinbruch
beim Feuerstein“ in der Gemarkung Breitenbach,
Stadt Ebermannstadt, Landkreis Forchheim**

Vom 30. Januar 1998

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4, Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 311), erläßt das Landratsamt Forchheim folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der in der Gemarkung Breitenbach, Stadt Ebermannstadt, gelegene ehemalige Steinbruch wird in den in § 2 dieser Verordnung festgelegten Grenzen unter der Bezeichnung „Steinbruch beim Feuerstein“ als Landschaftsbestandteil nach Art. 12 Abs. 1 Bay-NatSchG geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) ¹Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 16,3 ha. ²Er besteht aus den Grundstücken Fl.-Nrn. 1610, 1611, 1612, 1613, 1614, 1615, 1616, 1624, 1625, 1626, 1645,

1647 (Weg), 1648 und Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 1617 (Weg), 1656/2 und 1661, Gemarkung Breitenbach, Stadt Ebermannstadt.

- (2) ¹Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in einer Karte, Maßstab 1 : 5 000, eingetragen. ²Die Karte (Anlage) ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. die Vorkommen der dort lebenden Pflanzen- und Tierarten zu schützen und deren optimale Entwicklung zu gewährleisten,
2. den für den Bestand der vorkommenden Pflanzen- und Tierarten notwendigen Lebensraum, insbesondere die erforderliche Bodenbeschaffenheit und Wasserversorgung, zu sichern und zu erhalten,
3. zur Belebung des Landschaftsbildes im Raum der Fränkischen Schweiz beizutragen,
4. eine Vielzahl unterschiedlicher, mosaikartig verbundener Biotopstrukturen und die daraus resultierenden positiven Standortbedingungen und Wechselwirkungen zu erhalten, zu sichern und zu entwickeln,
5. ein in Regeneration befindliches Abbaugelände als Ersatzlebensraum für die dort angepaßte Flora und Fauna zu schützen und zu entwickeln,
6. die wissenschaftliche Dokumentation der Regeneration des Gebietes sicherzustellen und zu fördern.

§ 4

Verbote

- (1) ¹Es ist gemäß Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde (§ 6 dieser Verordnung) zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.

²Es ist vor allem verboten,

1. die gegenwärtige Situation durch kulturtechnische Maßnahmen zu verändern,
2. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu zerstören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere durch Herbizide (Unkrautbekämpfungsmittel), Insektizide (Schädlingsbekämpfungsmittel), Fungizide (Pilzbekämpfungsmittel), mineralische oder organische Düngung,
3. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen, zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
4. Bäume zu fällen, ausgenommen Fällungen gemäß § 5 Nr. 5, 6 und 7 der Verordnung,
5. frei lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten zu beschädigen, zu zerstören sowie zum Fang frei lebender Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen,
6. die Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen sowie Pflanzen einzubringen, Gehölze anzupflanzen oder die Fläche aufzuforsten und Tiere auszusetzen,

7. die Fläche zu beweiden, Weidevieh zu koppeln oder zu pferchen oder die Fläche als Standweide zu nutzen,

8. Bodenbestandteile abzubauen, den Boden zu verdichten oder die Bodengestalt durch Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen und Bohrungen oder in sonstiger Weise zu verändern,

9. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu verändern, auch wenn hierfür keine öffentlich-rechtliche Genehmigung (Baugenehmigung) erforderlich ist,

10. Straßen, Wege, Pfade, Stege oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,

11. Wege als Wanderwege zu markieren oder in anderer Weise kenntlich zu machen, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen oder die angebrachten oder aufgestellten Schrifttafeln zu zerstören oder in ihrer Funktion zu beeinträchtigen,

12. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,

13. Sachen jeder Art im Gelände zu lagern oder das Gelände zu verunreinigen,

14. zu zelten, zelten zu lassen oder zu lagern,

15. zu lärmern,

16. Feuer zu machen,

17. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 1 dieser Verordnung,

18. Flugmodelle zu betreiben,

19. das Schutzgebiet mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder diese abzustellen,

20. verschmutztes Wasser, gleich welcher Art, zuzuleiten,

21. Manöver oder gleichartige Schießübungen abzuhalten.

- (2) Nach Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG ist es verboten, auf der Fläche des geschützten Landschaftsbestandteiles,

1. auf Felsen und Abbruchwände des ehemaligen Steinbruches zu klettern,

2. das Gelände außerhalb der öffentlichen und privaten Straßen und Wege sowie der von der unteren Naturschutzbehörde markierten Wege zu betreten.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Maßnahmen des Jagdschutzes,

2. die zur Errichtung der Funktionsfähigkeit des geschützten Landschaftsbestandteiles von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten bzw. mit deren Billigung vorgenommenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Ersatzpflanzungsmaßnahmen,

3. die notwendigen Arbeiten zur wissenschaftlichen Dokumentation der Regeneration des Gebietes im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,

4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, oder Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veran-

lassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Forchheim als untere Naturschutzbehörde erfolgt,

5. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
6. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung der am südlichen und östlichen Rand des Steinbruchbereiches verbliebenen Restwaldflächen nach Maßgabe des Art. 19 des Bayer. Waldgesetzes im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.
7. Maßnahmen aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, soweit sie dem Schutzzweck des § 3 der Verordnung nicht entgegenstehen.

§ 6

Genehmigung

- (1) Die Genehmigung der in § 4 genannten Verbotshandlungen kann erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohles die Erteilung der Genehmigung erfordern oder
 2. die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteiles vereinbar ist, oder
 3. die Befolgung des Verbotes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) ¹Die Genehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. ²Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

- (3) ¹Zuständig für die Erteilung einer Genehmigung ist das Landratsamt Forchheim als untere Naturschutzbehörde. ²Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG entsprechend.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder verändert, insbesondere einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 21 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis nach § 6 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.
- (3) ¹Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer dem Verbot des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung über das Klettern auf Felsen und Abbruchwände und das Betreten des Gebietes vorsätzlich zuwiderhandelt. ²Fahrlässige Zuwiderhandlung kann gemäß Art. 52 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark belegt werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Forchheim in Kraft.

Forchheim, 30. Januar 1998

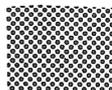
gez. Glauber, Landrat

M u c k e n t e i c h

S c h o l l e n

Burg Feuerstein

**Geschützter Landschaftsbestandteil
"Steinbruch beim Feuerstein"**

 Schutzgebiet
Maßstab 1:5.000

Bestandteil der Verordnung des
Landratsamtes Forchheim
vom 30. Januar 1998


Landratsamt Forchheim

Glauber, Landrat

